

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00703 vom 23. Juni 2017**

ZH Verwaltungsgericht, 2017-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2021.00703](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00703)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00703 du 23 juin 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00703 del 23 giugno 2017

## **Regeste**

Familiennachzug | [Nachträgliches Gesuch um Familiennachzug] Das Familiennachzugsgesuch erweist sich als verspätet (E. 2.3). Die schlechten Erfolgsaussichten eines früheren Gesuchs stellen - für sich allein genommen - noch keinen Grund dar, um ein nachträgliches Gesuch um Familiennachzug gutzuheissen. Andere wichtige familiäre Gründe im Sinn von Art. 47 Abs. 4 AIG werden hier jedoch nicht vorgebracht (E. 2.5). Vielmehr belässt es der Beschwerdeführer bei der allgemeinen Rüge, seine Interessen würden bei der Prüfung der Voraussetzungen für einen nachträglichen Familiennachzug zu wenig berücksichtigt. Dieses Vorgehen entspricht dem Willen des Gesetzgebers, wonach die Interessenabwägung bei Gesuchen um nachträglichen Familiennachzug weitgehend im Rahmen der Beurteilung der Erheblichkeit geltend gemachter wichtiger Gründe zu erfolgen hat (E. 2.6). Abweisung der Beschwerde.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 5**

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 VRG) und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.